

ANTRAGSTELLER:

Name(n)
 Post-Anschrift
 PLZ Ort
 Telefon
 Mobil
 Email

An die
 Stadtgemeinde Bad Vöslau
 Baubehörde
 Schloßplatz 1
 2540 Bad Vöslau

Die Übermittlung ist unbedingt im Original erforderlich.

Bad Vöslau, am

Betrifft:

Liegenschaft-Anschrift:

Antrag gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014

GRUNDSTÜCKSZUSAMMENLEGUNG

vers.2017.5

- o Ich (wir) beantrage(n) hiermit, das (die) Grundstück(e) Gst.Nr.
zum Bauplatz zu erklären.
- o Gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 beantrage(n) ich (wir) hiemit folgende Änderungen von
Grundstücksgrenzen im Bauland. Die Grundstücke Gst.Nr.
..... inneliegend in
EZ. in der KG. sollen vereinigt werden.
Die entsprechenden Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Bauordnung sind gegeben.

Mir (uns) sind folgende Punkte bekannt:

- 1) Die Baubehörde erster Instanz hat über einen Antrag nach § 10 Abs. 1 NÖ BauO 14 binnen 8 Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages mittels Bescheid zu entscheiden.
- 2) Mit diesem Bescheid der Baubehörde ist beim Grundbuch um Durchführung anzusuchen. Der Antrag auf grundbücherliche Durchführung ist innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft beim Gericht einzubringen.
- 3) Die Änderung ist nicht zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 bis 4 NÖ BauO 14 nicht erfüllt sind.
- 4) Bei einer Zusammenlegung von Grundstücken kann auch eine Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ BauO 14 anfallen.

ANTRAGSTELLER

.....
 (Datum und Unterschrift)

ZUSTIMMUNG DER EIGENTÜMER ALLER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE

.....
 (Datum und Unterschriften)

Merkblatt - Grundstückszusammenlegung

Eine Zusammenlegung von Einzelgrundstücken fällt gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014 unter die „Änderung von Grundstücksgrenzen“.

Der Antrag - siehe vorheriges Formular - ist von allen Eigentümern (laut Grundbuchsauszug) zu unterfertigen und an die Baubehörde (Stadtgemeinde Bad Vöslau) zu übermitteln.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Erledigung mittels Bescheid durch die Baubehörde gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014.

Nach Eintritt der Rechtskraft (zwei Wochen vom Tag der Zustellung an gerechnet) ist die Rechtskraft des Bescheids mit einer Rechtskraftbestätigung am Originalbescheid (durch die ausstellende Behörde) zu bestätigen.

Soll die Bestätigung der Rechtskraft vor Ablauf der 2-Wochen-Frist erfolgen, so ist ein Rechtsmittelverzicht von allen Bescheidadressaten zu unterschreiben und gemeinsam mit dem Originalbescheid an die Baubehörde zu übermitteln.

Der Originalbescheid mit der Rechtskraftbestätigung ist dann beim Vermessungsamt Baden vorzulegen.

Vermessungsamt Baden
Conrad von Hötzendorf-Platz 6
2500 Baden
Tel. 02252 / 855050